

Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Dienstjubiläen

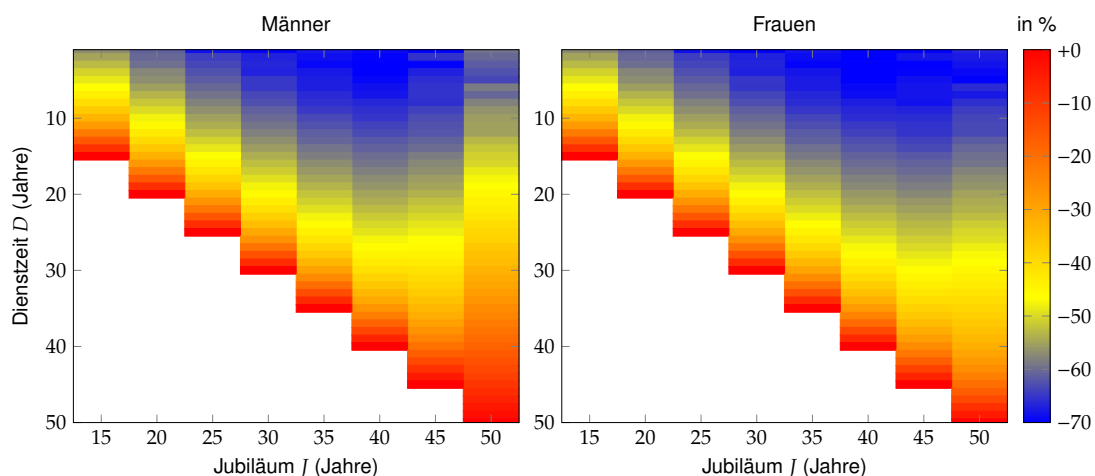
In seinen Schreiben vom 8.12.2008 (IV C 6 - S 2137/07/10002) und vom 27.2.2020 (IV C 6 - S 2137/19/10002 :001) gibt das BMF Verfahren vor, die anstelle einer versicherungsmathematischen Bewertung mit den Richttafeln 2005 G bzw. den Richttafeln 2018 G von Heubeck zur Ermittlung der steuerbilanziellen Rückstellung für Leistungen anlässlich eines Dienstjubiläums verwendet werden dürfen.

Diese Pauschalwertverfahren können ohne versicherungsmathematische Formeln angewandt werden, liefern jedoch systematisch niedrigere Teilwerte als die entsprechende Bewertung mit dem versicherungsmathematischen Teilwert. Das Ausmaß der bei Anwendung der Pauschalwertverfahren entstehenden Reduzierung der Teilwerte wird im Folgenden dargestellt.

1. Richttafeln 2005 G (Schreiben vom 8.12.2008)

Verglichen wird zunächst das Pauschalwertverfahren aus dem BMF-Schreiben vom 8.12.2008 mit der versicherungsmathematischen Bewertung nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der mittlerweile nicht mehr aktuellen Richttafeln 2005 G von Heubeck.

Bei einem für diese Berechnungen angenommenen Firmeneintritt im Alter von 17 Jahren ergibt sich zum 31.12.2019 in Abhängigkeit von der Dienstzeit D und dem Jubiläum J (d.h. einer zugesagten Leistung bei J erreichten Dienstjahren) durch Verwendung des Pauschalwertverfahrens ein prozentualer Rückgang $R(J, D)$ des Teilwerts gegenüber dem bei versicherungsmathematischer Bewertung errechneten Teilwert:

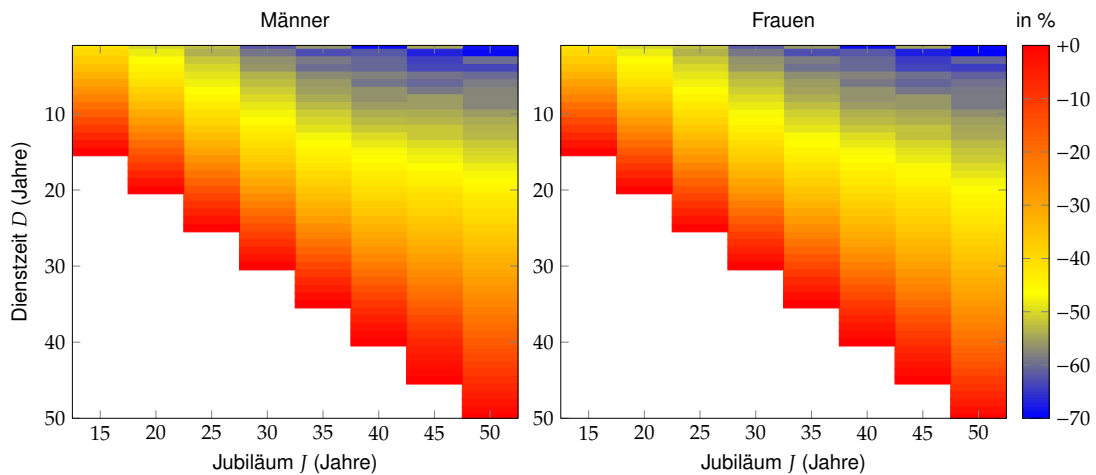


Für andere als die angegebenen Jubiläen J kann ein Teilwert mit dem Pauschalwertverfahren durch Interpolation berechnet werden. Das Pauschalwertverfahren liefert in keiner Konstellation einen höheren Teilwert, meistens aber einen wesentlich geringeren als die versicherungsmathematische Bewertung.

Für Jubiläen von weniger als 15 Dienstjahren ($J < 15$) oder bei noch nicht seit mindestens 10 Jahren bestehenden Dienstverhältnissen ($D < 10$) darf jedoch gemäß § 5 Abs. 4 EStG keine steuerbilanzielle Rückstellung gebildet werden. Die bei geringen Dienstjahren D besonders hohen Rückgänge $R(J, D)$ wirken sich daher nur – insgesamt insoweit rückstellungserhöhend – auf die Kürzung der Anwartschaft für Dienstzeiten vor dem 1.1.1993 aus (vgl. BMF-Schreiben, Rn. 13ff.), die aber mittlerweile durch Zeitablauf nur noch eine geringe Bedeutung hat.

2. Richttafeln 2018 G (Schreiben vom 27.2.2020)

Das Pauschalwertverfahren aus dem BMF-Schreiben vom 27.2.2020 führt im Vergleich mit der versicherungsmathematischen Teilwertberechnung nach den derzeit aktuellen Richttafeln 2018 G von Heubeck – wieder bei einem angenommenen Firmeneintritt im Alter von 17 Jahren – grundsätzlich zu ähnlichen Ergebnissen:



Auch hier ist in keiner Konstellation eine Erhöhung des Teilwerts durch das Pauschalwertverfahren festzustellen.